

Wasserverband Treene

Preisblatt für die Abwasserentsorgung des Verbandes in der Gemeinde SIMONSBURG

Gemäß den *Allgemeinen Abwasserentsorgungsbedingungen des Wasserverbandes Treene* (AEB WV Treene) werden nach Beschlussfassung durch die *Verbandsversammlung (durch den Vorstand)* folgende Preise festgesetzt :

A) SCHMUTZ- UND NIEDERSCHLAGSWASSERBESEITIGUNG

1. Baukostenzuschüsse

Der Wasserverband Treene berechnet gemäß der §§ 8 ff AEB WV Treene gegenüber den Kunden zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und den Umbau der Abwasseranlage für Schmutzwasser einschließlich der Niederschlagswasseranlage einen Baukostenzuschuss, sofern der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird.

Der Aufwand bzw. Baukostenzuschuss wird in der Gemeinde Simonsberg unter Zugrundelegung von zwei einheitlichen öffentlichen Einrichtungen (siehe **2.1.1** und **2.1.2**) berechnet.

Gemäß § 9 Abs. 1 der AEB WV Treene ist unter Einbeziehung des § 10 der AEB die Berechnungsgrundlage für den Baukostenzuschuß an die Abwasserbeseitigungsanlage die Fläche in m², die sich durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der festgesetzten Vollgeschößzahl ergibt.

Der Berechnungssatz für die Einrichtung gemäß **2.1.1** beträgt **3,49 €** je m² zu berechnender Fläche.

Für den Aufwand gemäß §§ 8 ff AEB WV Treene für die Einrichtung gemäß **2.1.2** wird eine Kostenerstattung nur für den Aus- und Umbau einschließlich Änderung zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in Höhe der tatsächlichen Kosten erhoben.

2. Entgelte

Für die leitungsgebundene zentrale Abwasserbeseitigung werden gemäß § 18 ff AEB WV Treene Abwasserentgelte für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung in Rechnung gestellt.

2.1 Zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

Die Abwasserentgelte für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung werden in der Gemeinde Simonsberg mit Ausnahme der dezentral entsorgten Ortsteile unter Zugrundelegung von zwei einheitlichen öffentlichen Einrichtungen berechnet.

Sie werden in Form von Grundpreisen und einem zusätzlichen Verbrauchsentgelt erhoben.

Für die Ermittlung von absetzbaren Wassermengen gemäß § 19 (5) AEB WV Treene wird ein gesondertes Entgelt berechnet. Das Entgelt beträgt **2,00 €** je angefangenen Monat.

2.1.1 Entsorgungsgebiete *Karkenfenn/Mühlendeich/Dorfstraße* sowie *Padelackhallig/Siedlungsweg* und *Rieke Reech/Lütte Reech/ Hauptstraße*

Der Grundpreis beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss :

QN in m ³ /h	Betrag pro Monat
2,5 bis 10	8,00 €
über 10	8,00 €

Das zusätzliche Verbrauchsentgelt ergibt sich zu : **3,50 €/ m³** Abwasser.

2.1.2 Entsorgungsgebiet *Lundenbergsand (Ferienhausgebiet und Hotel)*

Der Grundpreis für jedes Ferienhaus beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss:

QN in m ³ /h	Betrag pro Monat
2,5 bis 10	5,00 €
über 10	5,00 €

Der Grundpreis für das Hotel beträgt **66,67 €** pro Monat.

Das zusätzliche Verbrauchsentgelt ergibt sich zu : **2,00 €/ m³** Abwasser.

2.2 Dezentrale Abwasserbeseitigung

Der Preis für die Abfuhr des Abwassers bzw. des Schlammes aus abflusslosen Gruben und Hauskläranlagen wird in Form eines Grundpreises und eines Zusatzentgeltes gemäß § 20 Abs. (1) Nr. 1 und 2 der AEB WV Treene berechnet. Der § 19 AEB gilt hier entsprechend.

Der jährliche Grundpreis für die Abfuhr und Reinigung beträgt je Hauskläranlage bzw. der abflusslosen Gruben pro Anlage und Jahr (Regelentleerung) :

- bei zweijährigem Entleerungsrythmus **37,00 €.**

Für jede über die Regelentleerung hinausgehende weitere Entleerung der abflusslosen Grube oder Hauskläranlage (Bedarfsentleerung) sind die Kosten nach tatsächlich entstandenem Aufwand zu erstatten.

Für Hauskläranlagen, die nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, ist eine Abwasserabgabe nach dem Abwasserabgabengesetz i.d. Fassung vom 03. November 1994 zu zahlen.

Die Abwasserabgabe beträgt pauschal **17,90 €** pro Einwohner und Jahr.

B) NEBENLEISTUNGEN

1. Kostenerstattung für die Herstellung zusätzlicher Anschlußkanäle

Der Preis für die Herstellung zusätzlicher Anschlußkanäle für den Grundstücksanschluß gemäß § 17 AEB WV Treene wird anhand der tatsächlichen Kosten berechnet und dem Kunden in Rechnung gestellt. Die angemessene Vorauszahlung des Kunden kann bis zu 80 % der voraussichtlichen Kosten betragen.

2. Bearbeitungsaufwand

Der Pauschalpreis für den Bearbeitungsaufwand für die Verwaltung von Sicherheitsleistungen gemäß § 26 AEB WV Treene beträgt **10,00 €.**

3. Mahnkosten

Bei Zahlungsverzug des Kunden werden Mahngebühren auf der Grundlage der jeweils geltenden Landesverordnung über die Kosten im Vollzugs- und Vollstreckungsverfahren erhoben, die sich nach der Höhe des Mahnbetrages bemessen.

Für jede Einziehung eines fälligen Rechnungsbetrages durch einen Beauftragten des WV Treene werden zur Abgeltung der Verwaltungskosten und des entstehenden Personal- und Wegeaufwandes **20,00 €** pauschal berechnet.

C) Inkrafttreten

Dieses Preisblatt tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Beschlossen durch die Verbandsversammlung vom 06. Dezember 2018.

Wittbek, den 06. Dezember 2018


(Verbandsvorsteher)

